

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung -Verwaltungsgebührensatzung für untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörden- vom 20.11.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 27.03.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis - wird nach der laufenden Nummer 2.5 um eine laufende Nummer mit der Überschrift "2.6 Sprengstoffrecht" wie folgt ergänzt:

2.6.1	Ausstellung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich (§ 7 Abs. 1 SprengG)	150,00
2.6.2	Ausstellung eines Befähigungsscheins (§ 20 SprengG)	90,00
2.6.3	Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	80,00
2.6.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach SprengG	35,00
2.6.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach SprengG	40,00
2.6.6	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach SprengG	25,00
2.6.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)	40,00
2.6.8	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach SprengG (§ 34 SprengG)	100,00
2.6.9	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnis nach SprengG (§ 35 Abs. 2 SprengG)	60,00
2.6.10	Erlaubnis zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und IV (§ 24 Abs. 1 der 1. SprengV)	40,00
2.6.11	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	30,00 bis 100,00

Artikel 2

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis - wird um eine weitere laufende Nummer mit der Überschrift "2.7 Waffenrecht" wie folgt ergänzt:

2.7.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine und jagdliche Vereinigungen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	60,00
2.7.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger (§ 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	60,00
2.7.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte "gelb" für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	60,00
2.7.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte "grün" für Sportschützen (§ 14 WaffG)	60,00
2.7.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	60,00
2.7.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	200,00
2.7.7	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins für Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	150,00
2.7.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitions-sachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	200,00
2.7.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)	60,00
2.7.10	Eintrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte	20,00
2.7.11	Austrag einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte	15,00
2.7.12	Eintrag einer Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte	20,00
2.7.13	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	60,00
2.7.14	Ausstellung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	150,00
2.7.15	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	70,00
2.7.16	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	75,00
2.7.17	Ausstellung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	200,00
2.7.18	Ausstellung einer Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	150,00
2.7.19	Einfuhrerlaubnis von Waffen oder Munition aus der Europäischen Union	37,00
2.7.20	Ausfuhrerlaubnis von Waffen oder Munition in die Europäischen Union	37,00
2.7.21	Einfuhrerlaubnis von Waffen oder Munition aus Drittstaaten	37,00
2.7.22	Mitnahmeerlaubnis von Waffen oder Munition (§ 32 WaffG)	49,00
2.7.23	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	60,00
2.7.24	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 AWaffV)	25,00
2.7.25	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach WaffG	25,00
2.7.26	Ausstellung einer Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)	60,00
2.7.27	Schießstättenüberprüfung (§ 12 Abs. 1 AWaffV)	60,00
2.7.28	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	30,00
2.7.29	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 AWaffV)	300,00

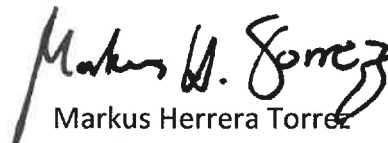
2.7.30	Maßnahmen und Anordnungen nach §§ 37, 40, 41, 46 WaffG	30,00 bis 100,00
2.7.31	Sonstige Anordnung nach §§ 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 39 Abs. 3 WaffG	30,00 bis 100,00
2.7.32	Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	30,00 bis 100,00
2.7.33	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	30,00 bis 100,00

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, 27. März 2023

Für den Gemeinderat:


 Markus Herrera Torres
 Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits geltend gemacht hat.